

Zweite Satzung zur Änderung der Studienbeitragssatzung der Technischen Universität München

Vom 31. Juli 2009

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 71 Abs. 5 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

§ 1

Die Studienbeitragssatzung der Technischen Universität München vom 19. Juli 2006, geändert durch Satzung vom 13. Dezember 2007, wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert.

aa) In Nr. 1 erster Halbsatz wird das Wort „zehnte“ durch das Wort „achtzehnte“ ersetzt.

bb) In Nr. 2 wird das Komma durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„das Gleiche gilt, wenn eines oder mehrere Kinder das 25., aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben, im Übrigen aber die Voraussetzung des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) erfüllen, oder wenn die Behinderung nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 EStG zwischen der Vollendung des 25. und des 27. Lebensjahres eingetreten ist,“

cc) Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Studierende, deren nach bürgerlichem Recht Unterhaltsverpflichtete einem weiteren Kind unterhaltsverpflichtet sind, das an einer deutschen Hochschule immatrikuliert ist und Studienbeiträge entrichtet; den Studienbeiträgen sind vergleichbare Studienentgelte gleichgestellt, die in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union entrichtet werden,“

dd) Die bisherigen Nrn. 3 und 4 werden Nrn. 4 und 5.

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Nachweise sind, soweit nichts anderes geregelt ist, von den Studierenden durch öffentliche Urkunden zu erbringen. ²Im Falle von Abs. 1 Nr. 3 muss die Immatrikulationsbescheinigung der Hochschule, an der die Beiträge entrichtet werden, vorgelegt werden. ³Desweiteren ist eine eidesstattliche Versicherung abzugeben, dass für das weitere Kind tatsächlich Studienbeiträge entrichtet werden. ⁴Fremdsprachigen Urkunden sind vollständige Übersetzungen eines amtlich vereidigten Übersetzers beizufügen. ⁵Die Universität wird zum Ende des jeweiligen Semesters die Angaben im Rahmen eines Stichprobenverfahrens überprüfen.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
„¹Der Beitrag ist in einer Summe zu leisten.“

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Eingehende Zahlungen, die nicht eindeutig zuzuordnen sind, werden in der Reihenfolge der Fälligkeiten zunächst auf den Studentenwerksbeitrag und dann auf die Studienbeiträge verrechnet.“

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Abs. 1 wird Satz 1.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 15. Juli 2009 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 15. Juli 2009 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 31. Juli 2009.

München, den 31. Juli 2009

Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 31. Juli 2009 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 31. Juli 2009 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 31. Juli 2009.